

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Oktober 2009	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang
Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen).
Vom 13. März 2008

526

Enthält eine redaktionelle Korrektur laut
Beschluss des Prüfungsausschusses
vom 09.05.2012 auf Seite 531 und 533.

**Studienordnung
für den Kernbereich-Master-Studiengang
Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen)**

Vom 13. März 2008

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschul-gesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Durch den Masterstudiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) werden künftigen Übersetzern und Dolmetschern eine solide wissenschaftliche Bildung sowie Methoden vermittelt, mit denen sie sowohl den hohen Ansprüchen im Beruf genügen als auch den Weg der Promotion und einer akademischen Laufbahn einschlagen können.

Zum wissenschaftlichen Teil gehören translatorische Fragestellungen aus folgenden Gebieten:

1. Kognitionswissenschaft, insbesondere Mustererkennung, Aktivierung des Gedächtnisses, Aufmerksamkeitsforschung, Wissensrepräsentation

2. Sprachwissenschaft, insbesondere Sprachvergleich, Sprechen/Schreiben im situativen Kontext, Textwissenschaft, Korpuslinguistik
3. Hermeneutik
4. Fachsprachenforschung und Fachkommunikation
5. Interkulturalität, Kulturtransfer

Die methodologische und didaktische Konzeption des Masters weist folgende Schwerpunkte auf:

A. Translation als Problemlöseverfahren

- Textrezeption: übersetzungsbezogene Textanalyse
- Textproduktion: Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld zwischen Norm und Freiheit
- Kultur- und Sachwissen: Erarbeitung, Monitoring
- Strategien beim Konsekutiv- und Simultandolmetschen
- Terminologie, Maschinelle Übersetzung

B. Übersetzungskritik

- Fehleranalyse, Interferenzlinguistik
- Modelle der Übersetzungskritik: Interaktion von Beschreibung und Erklärung translatorischer Prozesse und ihrer Resultate
- Kommunikation in speziellen Dolmetschsituationen

(2) Der Bedarf an gut ausgebildeten Übersetzern und Dolmetschern nimmt in Europa ständig zu. Darüber hinaus ist die Verbindung sprachlicher Übersetzungskompetenz mit einschlägigen Kompetenzen im sprachbasierten Wissensmanagement unter Nutzung moderner Informationstechniken ein deutlicher Vorteil der Absolventen dieses Studiengangs.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Kernbereichs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine

Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminarge-sprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grund-kenntnissen.

(4) Kolloquien (K) dienen der Einübung von spezifischen Leistungen, insbesondere im Bereich des Übersetzens und Dolmetschens.

(5) In der Projektarbeit (PA) wird ein Übersetzungsauftrag von der Ausschreibung über die Angebotserstellung und Durchführung bis hin zur Abrechnung unter Einbeziehung von Softwarewerkzeugen zur Projektverwaltung sowie von betriebswirtschaftlichen und juristischen Komponenten exemplarisch abgewickelt.

(6) In der Arbeit (A) soll der Kandidat zeigen, dass er eine Fragestellung aus einem wissenschaftlichen Gebiet des Studienganges zu formulieren im Stande ist und sie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

(7) Exkursionen (EK) bieten den Studierenden die Möglichkeit, konkrete Berufsbilder näher kennen zu lernen und geben Anstöße zum selbstreflexiven Lernen.

(8) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studienganges bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

Grundsätzlicher Aufbau des Studiengangs

Strukturell weist der Master einen wissenschaftlichen und für die translatorische Kompetenz einschlägigen weitgehend gemeinsamen Teil des Programms (1. Jahr) sowie drei Schwerpunkte auf, die als Spezialisierungen des Masters gelten (2. Jahr):

1. Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften

2. Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften

3. Konferenzdolmetschen

und ein Sachfach (24 CP für die Schwerpunkte „Fachsprachliche Übersetzung“, 20 CP für den Schwerpunkt „Konferenzdolmetschen“), das verschiedene Bereiche der Technik bzw. der Wirtschaft abdeckt und gemäß der Wahl des Schwerpunktes (Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften oder Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften) studiert wird. Das Sachfach vermittelt die für die Fachübersetzungen notwendigen Sachkenntnisse.

Studierende, die ihren Bachelor in einer Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaft erworben haben, müssen zur Grundlegung ihrer translatorischen Kompetenz als Sachfach 24 CP aus Modulen des Schwerpunktes „Vergleichende Sprachwissenschaft“ des BA „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT)“ erbringen, wobei die Module „Übersetzen (1. FS)“ und „Übersetzen (2. FS)“ darin enthalten sein müssen. Darüber hinaus kann aus den Modulen „Sprach-, Kommunikations- und Translationswissenschaft“, „Fachkommunikation und Maschinelle Übersetzung“, „Vergleichende Textwissenschaft“ sowie „Gesprächsdolmetschen“ gewählt werden.

Die gemeinsame translationswissenschaftliche Basis des Masters besteht neben dem Sachfach (nach Wahl Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften) aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zu Einzelfragen der Translationswissenschaft sowie einer Vorlesung als Einführung in die Fachkommunikation (Modul „Translationswissenschaft und Fachkommunikation“). Hinzu kommen wissenschaftliche Übungen mit translatorischen Anwendungen der dargestellten Theorie (Modul „Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz“). Die Einführungen in die Kulturwissenschaft vertiefen translationsrelevante Themen der einzelsprachlichen Kulturen (Modul „Kulturwissenschaften“). Im Modul „Terminologie, Sprachdatenverarbeitung (SDV), Maschinelle Übersetzung (MÜ)“ werden die Grundlagen und neuesten Entwicklungen der elektronischen Übersetzungstechnologie gelehrt.

Im zweiten Jahr haben die Schwerpunkte des Masters 1 – 2 (Übersetzen) die gleiche Struktur. Neben der Master-Arbeit sind ein Kolloquium zur Erarbeitung der fachsprachlichen Textkompetenz in der Fremdsprache und zwei Übersetzungsübungen (Modul „Fachsprachliche Übersetzungs-

kompetenz“) zu absolvieren. Das Modul „Studienarbeit“ soll bei der Durchführung von praxisnahen Projektarbeiten vor allem die eigenständige Arbeit und Verantwortlichkeit der Studierenden fördern und sie in die professionelle Arbeitsweise einführen.

Der Schwerpunkt 3 (Konferenzdolmetschen) beinhaltet außer der Masterarbeit die Module „Dolmetschkompetenz (I – IV)“. Dort werden Erkenntnisse, Strategien und Fertigkeiten des Dolmetschens im situativen Kontext und von fachsprachlichen Reden vermittelt. Die hierfür notwendige mündliche translatorische Kompetenz verlangt einen hohen Grad an kognitiven und automatisierten Kenntnissen und Fertigkeiten. Dieser große Lern- und Übungsaufwand ist der Grund dafür, dass in diesem Schwerpunkt bei der gemeinsamen translationswissenschaftlichen Basis sowie beim Sachfach und bei der Masterarbeit weniger Credit Points zu erwerben sind.

Folgende Sprachen sind im Master studierbar:

A-Sprachen: muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache): Deutsch und Französisch

B-Sprachen: sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (mit Italienisch als B-Sprache lässt sich nur der Schwerpunkt Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften studieren)

Für das Dolmetschen werden auch

C-Sprachen unterschieden: sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz. Sie gelten nur als Ausgangssprache der Translation: Englisch, Französisch, Spanisch

Studiert werden in den Schwerpunkten Übersetzen zwei B-Sprachen (B I und B II), im Schwerpunkt Dolmetschen eine B- und eine C-Sprache.

In den Schwerpunkten Übersetzen kann man mit Französisch als A-Sprache nur Deutsch und Englisch als B-Sprachen wählen.

Im Schwerpunkt Dolmetschen kann man mit Französisch als A-Sprache nur Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache wählen.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen

Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

Für die Schwerpunkte 1-2 (Übersetzen)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Translationswissenschaft und Fachkommunikation	1-4	Vorlesung Sprach- und Translationswissenschaft	V	2	3	WS	
		Hauptseminar Sprach- und Translationswissenschaft	HS	2	7	SS	Referat und Hausarbeit (b)
		Einführung in die Fachkommunikation	V	2	3	SS	Klausur (b)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz (I)	1-4	Übersetzen aus B I	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Übersetzen aus B II	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Übersetzen in B I	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
		Übersetzen in B II	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz (II)	2-4	Übersetzen aus B I	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
		Übersetzen aus B II	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
		Übersetzen in B I	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Übersetzen in B II	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Kulturwissenschaft	1-4	Kulturwissenschaft B I	E	2	3	WS	Klausur (b)
		Kulturwissenschaft B II	E	2	3	WS	Klausur (b)
Terminologie, SDV, MÜ	1-4	Rechnergestützte Terminologiearbeit	Ü	2	3	SS	Projektarbeit (u)
		Elektronische Werkzeuge zum Projektmanagement in der Translation	Ü	2	3	WS	Projektarbeit (u)
		Spezifische Fragestellungen der maschinellen und maschinengestützten Übersetzung	V	2	3	WS	Projektarbeit (u)
Abschlussarbeit	3-4	Masterarbeit	A		22	WS + SS	Arbeit (b)
Sachfach	1-4	Modulangebot "Technik" (WP) oder Modulangebot "Wirtschaft" (WP)	V/Ü	variabel	24	WS + SS	gemäß der angebotenen Modulelemente

Referat (u) und Hausarbeit (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	2-4	Fachsprachliche Textkompetenz Technik in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
		Übersetzung technischer Fachtexte aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
		Übersetzung technischer Fachtexte aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	2-4	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit (b)
		Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Wirtschaftswissenschaften	2-4	Fachsprachliche Textkompetenz Wirtschaft in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
		Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
		Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Wirtschaftswissenschaften	2-4	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit (b)
		Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)

Für den Schwerpunkt 3 (Konferenzdolmetschen)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Translationswissenschaft und Fachkommunikation	1-4	Vorlesung Sprach- und Translationswissenschaft	V	2	3	WS	
		Hauptseminar Sprach- und Translationswissenschaft	HS	2	7	SS	Referat und Hausarbeit (b)
		Einführung in die Fachkommunikation	V	2	3	SS	Klausur (b)
Übersetzerische Kompetenz (I) für Dolmetschen	1-4	Übersetzen (B-A) (entspricht Übersetzen aus B I)	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Übersetzen (C-A) (entspricht Übersetzen aus B II)	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
Kulturwissenschaft	1-4	Kulturwissenschaft B (entspricht Kulturwissenschaft B I)	E	2	3	WS	Klausur (b)
		Kulturwissenschaft C (entspricht Kulturwissenschaft B II)	E	2	3	WS	Klausur (b)
Abschlussarbeit	3-4	Masterarbeit	A		16	WS + SS	Arbeit (b)
Sachfach	1-4	Modulangebot "Technik" (WP) oder Modulangebot "Wirtschaft" (WP)	V/Ü	variabel	20	WS + SS	gemäß der angebotenen Modulelemente

Referat (u) und Hausarbeit (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Dolmetschkompetenz (I)	1-4	Rhetorik für Dolmetscher	K	2	2	WS	Referat (u)
		Einführung in die Methodik des Konsektivdolmetschens	K	2	2	WS	mündliche Prüfung (b)
Dolmetschkompetenz (II)	2-4	Einführung in die Methodik des Simultandolmetschens	K	2	2	WS	mündliche Prüfung (b)
		Strategien und Techniken des Konsektivdolmetschens B-A	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Strategien und Techniken des Konsektivdolmetschens A-B	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Strategien und Techniken des Konsektivdolmetschens C-A	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Strategische Prozesse des Simultandolmetschens B-A	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Strategische Prozesse des Simultandolmetschens A-B	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Strategische Prozesse des Simultandolmetschens C-A	K	2	2	SS	mündliche Prüfung (b)
		Exkursion	EK		1	SS	schriftlicher Bericht (u)
Dolmetschkompetenz (III)	3-4	Simulierte Konferenz	K	2	2	WS	Referat (u)
		Konsektivdolmetschen im situativen Kontext B-A	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Konsektivdolmetschen im situativen Kontext A-B	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Konsektivdolmetschen im situativen Kontext C-A	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Simultandolmetschen im situativen Kontext B-A	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Simultandolmetschen im situativen Kontext A-B	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
		Simultandolmetschen im situativen Kontext C-A	Ü	2	3	WS	mündliche Prüfung (b)
Dolmetschkompetenz (IV)	4	Simulierte (Fach)konferenz	K	2	2	SS	Referat (u)
		Konsektivdolmetschen fachspezifischer Reden B-A	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Konsektivdolmetschen fachspezifischer Reden A-B	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Konsektivdolmetschen fachspezifischer Reden C-A	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Simultandolmetschen fachspezifischer Reden B-A	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
		Simultandolmetschen fachspezifischer Reden A-B	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
		Simultandolmetschen fachspezifischer Reden C-A	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An der Fachrichtung 4.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber